

Mit 16.02.2006 wurden die Novellen zum Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. I Nr. 23/2006, und zum Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 24/2006, kundgemacht. Der Großteil der neuen Bestimmungen tritt ohne Übergangsfrist ab 17.02.2006 in Kraft!

Hauptinhalte der Güterbeförderungsgesetz-Novelle (Bezüglich Gelegenheitsverkehrsgesetz-Novelle analog zu sehen) sind:

1. Anpassung an Gewerberechtsnovelle 2002

- ✓ Güterbeförderungsgewerbe gilt als reglementiertes Gewerbe
 - § 95 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 ist anzuwenden
 - Begriff „Konzession“ bleibt (§ 1 Abs 5, § 3 Abs 1)
- ✓ Möglichkeit der Untersagung der Ausübung des Gewerbes in weiteren Betriebsstätten, wenn für die dort eingesetzten Kraftfahrzeuge keine Abstellplätze nachgewiesen werden können (§ 6a)
- ✓ Eintragung ins Gewerberegister statt der bisherigen Ausstellung eines Gewerbescheines und beglaubigte Abschrift aus dem Gewerberegister (§ 20 Abs. 6)
- ✓ Auflassung des Rechtsinstituts des gewerberechtlichen Pächters
- ✓ Zitat Anpassungen

2. Umsetzung der RL 96/26/EG im Güterbeförderungsgesetz 1995

- ✓ das Fortbetriebsrecht (gemäß §§ 41 ff Gewerbeordnung 1994) darf nur max. 1,5 Jahre gewährt werden und nur unter einer bestimmten Voraussetzung unbeschränkt fortbestehen (§ 5a)
- ✓ die Nachsicht vom Befähigungsnachweis kann nur einer fortbetriebsberechtigten Person gewährt werden - § 19 Gewerbeordnung 1994 nicht anwendbar!! (§ 5 Abs 4)

3. Diverses

- ✓ Klarstellung des Geltungsbereiches des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (§ 1 Abs. 1)
- ✓ eine übersichtlichere Gestaltung und Neufassung der Strafbestimmungen (§ 23)
- ✓ Ersatz des Frachtbriefes durch die Mitführverpflichtung eines Begleitpapiers oder eines sonstigen Nachweises (§ 17)
- ✓ Entfall der genauen Festlegung des Inhaltes eines Frachtbriefes (§ 18)

4. Neue Zuständigkeiten - SG Gewerberecht nunmehr zuständig (Grenzüberschreitender Güterverkehr, Bus):

- ✓ EU-Lizenzen, EU-Fahrerbescheinigungen
- ✓ Konzessionsentziehungsverfahren

- ✓ Genehmigung und Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers und Filialgeschäftsführers
- ✓ Anzeige Weitere Betriebsstätten und Standortverlegungen
- ✓ Anzeige Fortbetriebsrechte (Vollziehung der §§ 41 bis 48 der Gewerbeordnung 1994)
- ✓ Widerruf der Übertragung der Ausübung eines Gewerbes an einen Pächter;
- ✓ Verlängerung des Fortbetriebsrechts gemäß § 5a Abs. 1 und Feststellung vom Vorliegen der fachlichen Eignung des überlebenden Ehegatten

Bezugnehmend auf die Zuständigkeitsverschiebungen im § 20 Abs 5 Güterbeförderungsgesetz 1995 sowie § 16 Abs. 3 Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 werden die ab 17.02.2006 einlangenden Anzeigen an das Sachgebiet Gewerberecht weitergeleitet.